

Wie ist die Rechtslage im folgenden Fall?

Lösen Sie den nachfolgenden Fall unter Zuhilfenahme der abgedruckten Gesetzesauszüge. Wenden Sie dabei die einzelnen **Schritte der Fallbearbeitung** an.

„Klunker zurück“ – Lösung

1. Schritt

Lesen und Verstehen

Tim (19 Jahre) hat bei Juwelier Klunker einen Ring als Geburtstagsgeschenk für seine Freundin gekauft. Dieser Ring passt der Freundin nicht. Daher verlangt Tim von Juwelier Klunker die Rücknahme des Ringes und die Erstattung des Kaufpreises.

Besteht für Tim ein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises?

2. Schritt

Analyse des Problems Wer will was von wem?

Tim als Käufer (= Wer?) will von Juwelier Klunker (von wem?) den Kaufpreis für den Ring erstattet bekommen (will was?).

3. Schritt

Ansprüche bzw. gesetzliche Regelungen finden Woraus werden die Ansprüche abgeleitet?

Es handelt sich um Parteien des Privatrechts, daher ist das BGB zur Falllösung heranzuziehen.

§ 145 BGB – Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 433 BGB – Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 437 BGB – Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz verblicher Aufwendungen verlangen.



4. Schritt

Vergleich

Zwischen Tim und Juwelier Klunker ist laut § 145 BGB durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein rechtswirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Beide Vertragsparteien haben ihre Pflichten gem. § 433 BGB erfüllt: Tim hat den Ring angenommen und bezahlt, der Juwelier hat den Ring übergeben und das Eigentum an der Sache verschafft. Da der Ring keine Mängel aufzuweisen hat, kann Tim nicht vom Kaufvertrag gem. § 437 BGB zurücktreten. Der Kaufvertrag ist weiterhin wirksam.



5. Schritt

Formulieren der Lösung

Tim verlangt zu Unrecht die Erstattung des Kaufpreises. Juwelier Klunker muss den Ring gem. §§ 433 i. V. m. 437 BGB nicht zurücknehmen. Sofern Juwelier Klunker den Ring dennoch zurücknehmen würde, erfolgt das aus Kulanz seinerseits.

